

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 12. Oktober 2017
und zum Bildungsplan vom 12. Oktober 2017

**Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

**Mécatronicienne d'automobiles
Mécatronicien d'automobiles
avec certificat fédéral de capacité (CFC)**

**Meccatronica d'automobili
Meccatronico d'automobili
con attestato federale di capacità (AFC)**

46321 Berufsnummer

46322 Personenwagen

46323 Nutzfahrzeuge

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
zur Stellungnahme unterbreitet am **15. Mai 2019**

erlassen durch Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS); am **09.07.2019**

aufzufinden unter www.agvs-upsa.ch

Version vom **28.6.2019**

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit]</i>	5
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	7
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung^{II}</i>	12
5	Erfahrungsnote	12
6	Angaben zur Organisation	12
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	12
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	12
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	12
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	12
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	12
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	12
6.7	<i>Archivierung</i>	12
6.7	<i>Kosten für die Fachprüfung für den Umgang mit Kältemittel</i>	9
6.8	<i>Kosten für die Hochvoltprüfung</i>	9
	Inkrafttreten	13
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	14

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Automobil-Mechatronikerin/Automobil-Mechatroniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Oktober 2017. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22. Die Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 22) kommen ab dem 1. Januar 2022 zur Anwendung.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Automobil-Mechatronikerin/ Automobil-Mechatroniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 12. Oktober 2017.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Bestehensnormen (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar..

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht (Version 28.6.2019)

Ebene		Gesamnote Gerundet auf 1/10 Note (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0)											Erfahrungsnote																								
Bereiche Gerundet auf 1/10 Noten		Qualifikationsbereiche											note																								
		Praktische Arbeiten (PA) (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0) Prüfungszeit 12 h 30 min 40 %					Berufskennnisse (BK) Prüfungszeit 4 h: 195 min schriftlich, 45 min mündlich 20 %					Allg. Bildung 20 %		note 20 %																							
Positionen Gerundet auf ganze oder halbe Noten		Postenarbeiten zu den Handlungskompetenzen 15 Posten zu 50 Minuten und 20 Punkten					Dossiers zu den Handlungskompetenzen					Position 1 (HKB1) Prüfen und Warten von Fahrzeugen 30 P 20 %		Position 2 (HKB2) Austauschen von Verschleiss-teilen 50 P 20 %		Position 3 (HKB3) Unterstützen von betrieblichen Abläufen 30 P 20 %		Position 4 (HKB4) Überprüfen und Reparieren von Systemen 90 P 20 %		Position 5 (HKB5) Diagnostizieren mechatronischer Systeme 100 P 20 %		Position 1 (HKB1) Prüfen und Warten von Fahrzeugen 35' 16 2/3 %		Position 2 (HKB2) Austauschen von Verschleiss-teilen 35' 16 2/3 %		Position 3 (HKB3) Unterstützen von betrieblichen Abläufen 15' 16 2/3 %		Position 4 (HKB4) Überprüfen und Reparieren von Systemen 60' 16 2/3 %		Position 5 (HKB5) Diagnostizieren mechatronischer Systeme 50' 16 2/3 %		Position 6 Handlungskompetenzbereiche 1-5 vernetzen 45' 16 2/3 %		Note f. den Unterricht in den Berufskennnissen (50 %)		Note für die überbetrieblichen Kurse (50 %)	
Unterpositionen	Posten 01 (1.2 / 1.3)	20					Dossier 1 (1.1; 1.3; 2.4; 4.4; 4.5; 4.7; 4.8; 4.9; 5.2; 5.7; 5.8; 5.9) 60' ≙ ca. 48 P	12'	3'	7'	15'	23'	Fachgespräch: Drei voneinander unabhängige Arbeitssituationen total 45/ 45 P mit gleicher Gewichtung.	Gem. Verordnung des SBFI vom 27. April 2006. Bestehend aus: Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. Gerundet auf 1/10 Noten	Mittelwert aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten. Gerundet auf ganze oder halbe Noten	Mittelwert aus der Summe der vier benoteten Kompetenznachweise. Gerundet auf ganze oder halbe Noten.																					
	Posten 02 (2.1 + 3.x)		15	5																																	
	Posten 03 (4.1 / 4.2)					20																															
	Posten 04 (4.5)					20																															
	Posten 05 (4.5 + 5.3)					10	10	Dossier 2 (1.3; 2.3; 4.5; 4.7; 5.3; 5.4; 5.5) 60' ≙ ca. 48 P	14'	4'	2'	24'					16'																				
	Posten 06 (5.1)																																				
	Posten 07 (5.2)						20																														
	Posten 08 (5.3 / 5.4 / 5.5)						20	Dossier 3 (1.1; 1.2; 1.4; 2.1; 4.1; 4.7; 5.1; 5.7) 37' ≙ ca. 30 P	5'	16'	3'	10'					3'																				
	Posten 09 (5.6 / 5.9)						20																														
	Posten 10 (4.7 + 5.7 / 5.8)					10	10																														
	Posten 11 (2.4 + 3.x)			15	5			Dossier 4 (1.4; 2.2; 2.5; 4.2; 4.6; 5.1; 5.6) 38' ≙ ca. 30 P	4'	12'	3'	11'					8'																				
	Posten 12 (1.1 / 1.4 + 4.3 / 4.4)	10				10																															
	Posten 13 (3.x)				20																																
	Posten 14 (2.2 + 4.2)			10		10																															
	Posten 15 (2.5 + 4.6)			10		10																															
Keine Noten sondern Punktebewertung	<ul style="list-style-type: none"> Die Postenarbeiten prüfen eine Auswahl aus den aufgeführten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern) Bei mehreren Handlungskompetenzen pro Posten muss jeweils mindestens eine Handlungskompetenz pro HKB bewertet werden (z.B. Posten 12: 1.1 <u>und/oder</u> 1.4 plus 4.3 <u>und/oder</u> 4.4) 3.x bedeutet freie Auswahl aus den entsprechenden Leistungszielen der Handlungskompetenzen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 Pro Postenarbeit 2 Punkte für MSSK 					<ul style="list-style-type: none"> Die Dossiers prüfen eine Auswahl aus den aufgeführten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern) Bei allen Dossiers werden je nach Arbeitssituation die entsprechenden Handlungskompetenzen aus folgender Auswahl zugeordnet: 3.1; 3.2; 3.4; 3.5 																															

Bestehensnorm: Zusätzlich zu den oben aufgeführten Bestehensnormen muss das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der „Note für den Unterricht in den Berufskennnissen“ mindestens die Note 4 erreichen

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 12,5 Stunden und findet in der Regel in den überbetrieblichen Kurszentren statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	20 %
2	Austauschen von Verschleissteilen	20 %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	20 %
4	Überprüfen und Reparieren von Systemen	20 %
5	Diagnostizieren mechatronischer Systeme	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung erfolgt mit Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note)².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 1: HK 1.2 Fahrzeuge von innen prüfen und warten und/oder HK 1.3 Komponenten im Motorraum prüfen und warten; Gewichtung: 66 ²/₃ %
- Posten 12: HK 1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten und/oder HK 1.4 Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten; Gewichtung: 33 ¹/₃ %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 2: HK 2.1 Räder und Reifen wechseln; Gewichtung: 30 %
- Posten 11: HK 2.3 Komponenten der Abgasanlage austauschen und/oder HK 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschen; Gewichtung: 30 %
- Posten 14: HK 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen; Gewichtung: 20%
- Posten 15: HK 2.5 Komponenten des Antriebsstranges austauschen; Gewichtung: 20 %

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 2: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen; Gewichtung: 16 $\frac{2}{3}$ %
- Posten 11: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen; Gewichtung: 16 $\frac{2}{3}$ %
- Posten 13: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen; Gewichtung: 66 $\frac{2}{3}$ %

— **Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen**

- Posten 3: HK 4.1 Fahrwerkssysteme reparieren und Teile ersetzen und/oder HK 4.2 Bremsanlagen reparieren (Teil 1); Gewichtung: 22 $\frac{2}{9}$ %
- Posten 4: HK 4.5 Motorbauteile und Motorsubsysteme reparieren (Teil 1); Gewichtung: 22 $\frac{2}{9}$ %
- Posten 5: HK 4.5 Motorbauteile und Motorsubsysteme reparieren (Teil 2); Gewichtung: 11 $\frac{1}{9}$ %
- Posten 10: HK 4.7 Komfort- und Sicherheitssysteme sowie Zusatzgeräte reparieren; Gewichtung: 11 $\frac{1}{9}$ %
- Posten 12: HK 4.3 Aufbau und Anbauteile reparieren und/oder HK 4.4 Leitungsnetz- und Beleuchtungsanlagen reparieren; Gewichtung: 11 $\frac{1}{9}$ %
- Posten 14: HK 4.2 Bremsanlagen reparieren (Teil 2); Gewichtung: 11 $\frac{1}{9}$ %
- Posten 15: HK 4.6 Komponenten des Antriebsstranges reparieren; Gewichtung: 11 $\frac{1}{9}$ %

Position 5 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 5: HK 5.3 Motorsubsysteme diagnostizieren (Teil 1); Gewichtung: 10 %
- Posten 6: HK 5.1 Fahrwerkssysteme diagnostizieren; Gewichtung: 20 %
- Posten 7: HK 5.2 Bordnetz, Lade- und Startsysteme diagnostizieren; Gewichtung: 20 %
- Posten 8: HK 5.3 Motorsubsysteme diagnostizieren (Teil 2) und/oder HK 5.4 Motormanagementsysteme von Otto- und Dieselmotoren diagnostizieren und/oder HK 5.5 Abgasreinigungssysteme von Otto- und Dieselmotoren diagnostizieren; Gewichtung: 20 %
- Posten 9: HK 5.6 Antriebsstrangsysteme diagnostizieren und/oder HK 5.9 Hybridsysteme und elektrische Antriebssysteme diagnostizieren; Gewichtung: 20 %
- Posten 10: HK 5.7 Komfort- und Sicherheitssysteme diagnostizieren und/oder 5.8 Fahrerassistenz- und Infotainmentsysteme diagnostizieren; Gewichtung: 10 %

Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen: Die Bewertung erfolgt bei den einzelnen Postenarbeiten. Die Einzelheiten dazu sind im Dokument „Kriterien von MSS-Kompetenzen“ im Anhang 1 des Bildungsplans aufgeführt.

Verwendung von Hilfsmittel im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA): Die Verwendung von Hilfsmittel ist in verschiedenen Dokumenten geregelt. Ein Verzeichnis der Dokumente ist im Anhang dieser Ausführungsbestimmung aufgeführt. Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	35 Min.		16 $\frac{2}{3}$ %
2	Austauschen von Verschleisteilen	35 Min.		16 $\frac{2}{3}$ %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	15 Min.		16 $\frac{2}{3}$ %
4	Überprüfen und Reparieren von Systemen	60 Min.		16 $\frac{2}{3}$ %
5	Diagnostizieren von mechatronischer Systeme	50 Min.		16 $\frac{2}{3}$ %
6	Fachgespräch vernetzt Handlungskompetenzbereiche 1 - 5		45 Min.	16 $\frac{2}{3}$ %

Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Die ersten fünf Positionen werden mit Dossiers geprüft. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf Beschreibungen von typischen Arbeitssituationen von Automobil- Mechatroniker/-innen EFZ. Sie sind auf vier Dossiers (Unterpositionen) verteilt. Jedes Dossier berücksichtigt die Handlungskompetenzen und Leistungsziele der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 5 aus dem Bildungsplan für den Lernort Berufsfachschule. Die Angaben im „Ausbildungsprogramm für die Berufsfachschule“ in der Spalte „Hinweise“ dienen zum Präzisieren der Leistungsziele und werden bei der Fragestellung berücksichtigt.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 HK 1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten (Teil 1)
 HK 1.3 Komponenten im Motorraum prüfen und warten
 Gewichtung: 34 $\frac{2}{7}$ %
- Dossier 2 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 HK 1.3 Komponenten im Motorraum prüfen und warten
 Gewichtung: 40 %

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

- Dossier 3 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten (Teil 2)
 - HK 1.2 Fahrzeuge von innen prüfen und warten
 - HK 1.4 Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten (Teil 1)Gewichtung: $14 \frac{2}{7} \%$
- Dossier 4 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 1.4 Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten (Teil 2)Gewichtung: $11 \frac{3}{7} \%$

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1: HK 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschen; Gewichtung: $8 \frac{4}{7} \%$
- Dossier 2: HK 2.3 Komponenten der Abgasanlage austauschen; Gewichtung: $11 \frac{3}{7} \%$
- Dossier 3: HK 2.1 Räder und Reifen wechseln; Gewichtung: $45 \frac{5}{7} \%$
- Dossier 4 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen
 - HK 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen
 - HK 2.5 Komponenten des Antriebsstranges austauschenGewichtung: $34 \frac{2}{7} \%$

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln
 - HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen
 - HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen
 - HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgenDie Auswahl der HK orientiert sich an der entsprechenden Arbeitssituation.
Gewichtung: $46 \frac{2}{3} \%$
- Dossier 2: umfasst die gleiche Auswahl an HK wie das Dossier 1.
Gewichtung: $13 \frac{1}{3} \%$
- Dossier 3 umfasst die gleiche Auswahl an HK wie das Dossier 1.
Gewichtung: 20 %
- Dossier 4 umfasst die gleiche Auswahl an HK wie das Dossier 1.
Gewichtung: 20 %

Position 4 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 4.4 Leitungsnetz- und Beleuchtungsanlagen reparieren
 - HK 4.5 Motorsubsysteme reparieren (Teil 1)
 - HK 4.7 Komfort- und Sicherheitssysteme reparieren (Teil 1)
 - HK 4.8 Fahrerassistenz- und Infotainmentsysteme reparieren
 - HK 4.9 Elektro-, Hybrid- und alternative Antriebskonzepte reparierenGewichtung: 25 %

- Dossier 2 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 4.5 Motorsubsysteme reparieren (Teil 2)
 - HK 4.7 Komfort- und Sicherheitssysteme reparieren (Teil 2)Gewichtung: 40 %

- Dossier 3 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 4.1 Fahrwerksysteme reparieren und Teile ersetzen
 - HK 4.3 Aufbau- und Anbauteile reparieren
 - HK 4.7 Komfort- und Sicherheitssysteme reparieren (Teil 3)Gewichtung: $16 \frac{2}{3}$ %

- Dossier 4 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 4.2 Bremsanlagen reparieren
 - HK 4.6 Komponenten des Antriebsstranges reparierenGewichtung: $18 \frac{1}{3}$ %

Position 5 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 5.2: Bordnetz, Lade- und Startsysteme diagnostizieren
 - HK 5.7 Komfort- und Sicherheitssysteme diagnostizieren (Teil 1)
 - HK 5.8 Fahrerassistenz- und Infotainmentsysteme diagnostizieren
 - HK 5.9 Hybridsysteme und elektrische Antriebssysteme diagnostizierenGewichtung: 46 %

- Dossier 2 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 5.3 Motorsubsysteme diagnostizieren
 - HK 5.4 Motormanagementsysteme von Otto- und Dieselmotoren diagnostizieren
 - HK 5.5 Abgasreinigungssysteme von Otto- und Dieselmotoren diagnostizierenGewichtung: 32 %

- Dossier 3 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 5.1 Fahrwerkssysteme diagnostizieren (Teil 1)
 - HK 5.7 Komfort- und Sicherheitssysteme diagnostizieren (Teil 2)Gewichtung: 6 %

- Dossier 4 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 5.1 Fahrwerkssysteme diagnostizieren (Teil 2)
 - HK 5.6 Antriebsstrangsysteme diagnostizieren
- Gewichtung: 16 %

Position 6 erfolgt mittels einem Fachgespräch und folgenden Einzelheiten:

Das Fachgespräch umfasst drei typische Arbeitssituationen aus der Praxis von Automobil-Mechatroniker/-innen EFZ mit gleicher Gewichtung. Ausgangs- und Bezugspunkt bildet die jeweilige Arbeitssituation. Den Rahmen bilden die Angaben der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 5 mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan. Das Fachgespräch umfasst mehrheitlich Fragen im Kontext der Leistungsziele des Lernorts Berufsfachschule; zum Unterstützen des Praxisbezugs können jedoch auch Fragen zu Leistungszielen der anderen Lernorte in das Fachgespräch eingebunden werden. Die Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind im Prüfungsprotokoll definiert.

Verwendung von Hilfsmitteln im Qualifikationsbereich Berufskennnisse: Die Verwendung von Hilfsmitteln ist in verschiedenen Dokumenten geregelt. Ein Verzeichnis der Dokumente ist im Anhang dieser Ausführungsbestimmung aufgeführt. Beim Fachgespräch dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

Die Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in die Positionsnote 6 umgerechnet (ganze oder halbe Note) ⁴.

⁴ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderliche Notenblätter sind unter www.qv.berufsbildung.ch abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensnormen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

6.8 Kosten für die Fachprüfung für den Umgang mit Kältemittel

Die Kosten für die Prüfung werden den üK-Kurszentren belastet.

6.9 Kosten für die Hochvoltprüfung

Die Kosten für die Prüfungen werden den üK-Kurszentren belastet.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Automobil-Mechatronikerin und Automobil-Mechatroniker treten am 9. Juli 2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 9. Juli 2019

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Der Präsident der BBK

Geschäftsleitung

.....
Charles Albert Hediger

.....
Olivier Maeder

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15. Mai 2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Automobil-Mechatronikerin und Automobil-Mechatroniker Stellung bezogen.

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Bewertungsrater und Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen	www.agvs-upsa.ch
Leitfaden für die Erstellung und Bewertung der Postenarbeiten (VPA)	www.agvs-upsa.ch
Prüfungsprotokoll Postenarbeit (VPA)	www.agvs-upsa.ch
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	www.agvs-upsa.ch
Liste der Hilfsmittel, Werkzeuge und Arbeitshilfen für Prüfungsabsolventen und Experten	www.agvs-upsa.ch
Regeln für die Prüfungsabsolventen zum Einsatz elektronischer Hilfsmittel	www.agvs-upsa.ch
Empfehlungen für Experten zur Überwachung der Regeln zum Einsatz elektronischer Hilfsmittel	www.agvs-upsa.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote <ul style="list-style-type: none"> - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse 	Vorlage SDBB CSFO www.qv.berufsbildung.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker	Vorlage SDBB CSFO www.qv.berufsbildung.ch